

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

NITTEL GmbH oder Rhein-Plast GmbH oder Tesseraux GmbH

nachfolgend „Lieferantin“ genannt

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferantin gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferantin abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Lieferantin hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferantin gelten auch dann, wenn die Lieferantin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferantin gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.

1.2. Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen (nachstehend als „**Leistung**“ oder „**Vertragsgegenstand**“ bezeichnet), die zwischen der Lieferantin und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Ziffer 1.2 sowie der nachfolgenden Bestimmungen genügt die Textform des §126 b des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dergestalt bedürfen insbesondere rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der Lieferantin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Lieferantin dieses Angebot innerhalb von vier Wochen seit Zugang annehmen. Angebote der Lieferantin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Die Angebotsannahme kann seitens der Lieferantin durch schriftliche Erklärung (Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistungen erfolgen.

2.3. Für Umfang und Gegenstand der Leistung ist alleine die Auftragsbestätigung der Lieferantin oder bei sofortiger Auftragsausführung die tatsächlich erbrachte Leistung nebst Lieferschein maßgebend. Enthält eine von der Lieferantin übermittelte Auftragsbestätigung erkennbare Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gilt dessen Einverständnis als gegeben, wenn der Kunde

im Falle einer übermittelten Auftragsbestätigung von der Lieferantin, dieser Auftragsbestätigung nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen schriftlich widerspricht. In jedem Falle gilt das Einverständnis jedoch spätestens dann als gegeben, wenn der Kunde die Leistung entgegennimmt, ohne im Rahmen der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach Ziffer 8.2 schriftlich zu widersprechen. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, so-fern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Lieferantin nicht berechtigt, von einer getroffenen Vereinbarung abweichende Abreden zu treffen.

2.6. Angaben der Lieferantin zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Leistungsteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.7. Handelsübliche Abweichungen bei der Stofffärbung sowie beim Rohmaterial sind zulässig. Dies gilt auch bei hiermit verbundenen Abweichungen von Mustern. Gleiches gilt für durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Abdruck und Aufgedruck und geringe Schwankungen des Druckstandes. Hinsichtlich Angaben zur Folienstärke sind Toleranzen von +/- 10 % zulässig, wobei zur Ermittlung der Folienstärke das Durchschnittsgewicht eines Messstreifens der Folie herangezogen wird. Größenabweichungen von +/- 5 % im Format sind ebenfalls zulässig. Soweit bedruckte Beutel Bestandteil der Leistung sind, ist eine Ausschussquote von ca. 3 % handelsüblich und berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Soweit der Kunde wegen des konkreten Einsatzzwecks des Vertragsgegenstandes, entsprechende Toleranzen und Abweichungen eingrenzen möchte, ist er verpflichtet, gemeinsam mit der Lieferantin schriftlich - unter Ausschluss der Textform – eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen, um den vorgenannten Gefahren zu begegnen.

2.8. Spezifische Anforderungen des Kunden an Prozesse sowie Prüf- und Qualitätsmaßnahmen werden ausschließlich dann Vertragsbestandteil, wenn diese mit der Anfragespezifikation eines Liefergegenstandes an die Lieferantin bereitgestellt und daraufhin für den Einzelfall zwischen dem Kunden und der Lieferantin vereinbart wurden. Allgemeine Verweise auf diesbezüglich bestehende Bestimmungen und Regelwerke des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Lieferantin der Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat.

2.9. Eine Haftung der Lieferantin für einen bestimmten Einsatz-/ Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird durch die Lieferantin nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich - unter Ausschluss der Textform – vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn die Lieferantin nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Plänen, usw. des Kunden leistet.

2.10. Sofern die Lieferantin ein Muster bzw. Erstmuster liefert und dieses vom Kunden freigegeben wird, gilt die Leistung der Lieferantin entsprechend dem freigegebenen Muster als vertragsgemäße Leistung. Fordert der Kunde im Falle einer vereinbarten Erstbemusterung die Lieferantin auch ohne seine explizite Erstmusterfreigabe und / oder vor Abschluss der Erstmusterprüfungen zur Leistung

auf, so gilt die Erstmusterfreigabe für die Leistung als vom Kunden erteilt. Die den Erstmustern entsprechenden Leistungen gelten dann als vertragsgemäß. Ziffer 2.7 bleibt hiervon unberührt. Fordert der Kunde die Lieferantin zu Änderungen am Erstmuster auf, ist der damit verbundene Aufwand seitens des Kunden gesondert zu vergüten, soweit die Änderung nicht der Beseitigung von Mängeln des Erstmusters dient. Jedwede Änderungswünsche hat der Kunde gegenüber der Lieferantin schriftlich zu erklären.

2.11. Die Lieferantin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von der Lieferantin abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Klischees, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Lieferantin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der Lieferantin diese Gegenstände vollständig an die Lieferantin zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

3.1. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsgegenstände sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Lieferantin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.2. Soweit Leistungen seitens der Lieferantin auf Abruf des Kunden zu erbringen sind, ist der Kunde – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zur Abnahme von Teillieferungen in ungefähr gleichen Mengen verpflichtet. Im Übrigen gilt die gesamte Leistung einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss als vom Kunden abgerufen.

3.3. Unter Berücksichtigung der Interessenlage und im Rahmen des Zumutbaren behält sich die Lieferantin im Einzelfall Mehr- und Minderlieferungen vor. Zudem sind geringfügige, toleranzbedingte Mengenabweichungen (bis zu 10%) für diejenigen Vertragsprodukte zulässig, welche in Großauflagen oder üblicherweise mittels gewichtsbasierter Wiegeprozesse bemessen werden.

3.4. Die von der Lieferantin angegebenen Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich in der getroffenen Vereinbarung etwas anders geregelt wurde, unverbindlich und freibleibend.

3.5. Der Beginn einer von der Lieferantin angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.

3.6. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.7. Sofern ein Versendungskauf (Ziffer 6.1) vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3.8. Wird die Lieferantin selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl die Lieferantin bei zuverlässigen Vor-Lieferantinnen deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird die Lieferantin von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferantin ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich zurückzuerstatten. Ein Verschulden von der Lieferantin liegt in diesem Falle nicht vor.

3.9. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung, auch und insbesondere durch ein Betroffensein von Zulieferern, nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden, es sei denn, die Lieferung wird aufgrund derartiger Ereignisse für eine der Vertragsparteien nachträglich unzumutbar. Als unzumutbar im vorstehenden Sinne, gelten für die Lieferantin insbesondere die nachfolgenden Konstellationen:

(i) Wenn die Lieferantin für ein handelsübliches Produkt ihre Vor-Lieferantinnen aus dem Lieferantinnenstamm anfragt und hierbei kein Angebot erhält, das eine vertragsgemäße Leistung erlaubt.

(ii) Wenn der übliche Gebrauch, der spezifische Verwendungszweck des Kunden und / oder der spezifikationskonforme Herstellungsprozess eines Liefergegenstandes einen spezifischen Anspruch an die Leistungsfähigkeit des Vor-Lieferantinnen begründet und die Lieferantin zum Zwecke der Alternativbeschaffung über keinen nachweislich befähigten Vor-Lieferantinnen in ihrem Lieferantinnen-Stamm verfügt.

(iii) Wenn eine Alternativbeschaffung zur Erfüllung des Vertrages eine Preiserhöhung auf der Beschaffungsseite von der Lieferantin zur Folge hat, die dazu führt, dass der neue Beschaffungspreis mehr als 5% oberhalb des bisher vereinbarten Preises zwischen dem Kunden und der Lieferantin liegt.

Weiter sind sich die Vertragsparteien einig, ihre Verpflichtungen bei einem solchen Hindernis den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. In jedem Falle haben sich die Vertragsparteien unverzüglich nach Kenntniserlangung von solch einem Hindernis oder Ereignis zu benachrichtigen.

3.10. Gerät die Lieferantin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird der Lieferantin eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Lieferantin auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

3.11. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Lieferantin berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Lagerkosten nach Gefahr-übergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die Lieferantin betragen die Lagerkosten.

0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk der Lieferantin zuzüglich Verpackung, und der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Haben die Parteien einen Versendungskauf (Ziffer 6.1) vereinbart, trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Lieferantin berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

4.2 Beträgt die vereinbarte Leistungszeit mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, behält sich die Lieferantin das Recht vor, ihre Preise mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Änderungen der Beschaffungskosten aufgrund von Rohmaterialpreisschwankungen, Auslastung von Herstellkapazitäten, Wechselkursen, Transportkosten Tarifabschlüssen, Zöllen oder vergleichbaren kostentreibenden Faktoren außerhalb des Einflussbereichs von der Lieferantin eintreten. Auf Anforderung des Kunden wird die Lieferantin die Erhöhungsfaktoren belegen. Steigt der Preis um mehr als 20%, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4.3. Die anfallende Vergütung ist 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto der Lieferantin. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Kunde, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Die geschuldete Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ferner ist die Lieferantin berechtigt, eine Mahn-pauschale in Höhe von EUR 40,00 vom Kunden zu erheben. Die Lieferantin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von der Lieferantin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 des Deutschen Handelsgesetzbuchs - HGB) unberührt.

4.4. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen, ab einer vom Kunden geschuldeten Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- netto.

4.5. Ergeben sich nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Bedenken mit der Folge, dass die Zahlungsansprüche der Lieferantin gefährdet erscheinen, so steht der Lieferantin das Recht zu, die Leistung Zug um Zug oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so kann die Lieferantin unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7. Ist die Lieferantin aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats des Kunden berechtigt, Forderungen gegen den Kunden mittels Lastschrift einzuziehen, erklärt sich der Kunde da-mit einverstanden, dass

ihm die Lieferantin spätestens drei (3) Kalendertage vor dem Tag des beabsichtigten Einzugs einer SEPA-Lastschrift (Ausführungsdatum) eine Vorabinformation (Pre-Notification) hierüber zuleitet.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Lieferantin sämtliche für die Leistungserbringung benötigten Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. Die Lieferantin ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur inhaltlichen Prüfung der vom Kunden überlassenen Unterlagen und gewünschten Anforderungen (Spezifikationen, Funktionen und technischen Details) auf mögliche Fehler bzw. Verletzung der Rechte Dritter durch Umsetzung der beschriebenen Anforderungen nicht verpflichtet.

5.2. Soweit der Kunde eigene Leistungen erbringt oder Leistungen von Seiten Dritter erbracht werden (einschließlich Warenlieferungen), trägt der Kunde die Verantwortung für die Koordinierung der einzelnen Arbeitsabläufe sowie für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen.

5.3. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang oder ist die Lieferantin aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, an der Ausführung von der Lieferantin obliegenden Leistungen gehindert, ist die Lieferantin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. Die Lieferantin wird sich in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was die Lieferantin an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben kann. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Transportversicherung

6.1. Die Lieferung erfolgt ab dem Werk der Lieferantin, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Lieferantin.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Vertragsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lieferantin noch andere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Vertragsgegenstand versandbereit ist und die Lieferantin dies dem Kunden angezeigt hat.

6.3. Die Sendung wird von der Lieferantin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Eigentumsvorbehaltssicherung

7.1. Die Lieferantin behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, wobei in der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch die Lieferantin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Die Lieferantin ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Lieferantin Klage gemäß § 771 der Deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Lieferantin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Lieferantin entstandenen Ausfall.

7.4. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Lieferantin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung der Lieferantin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Lieferantin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Lieferantin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Lieferantin verlangen, dass der Kunde der Lieferantin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für die Lieferantin vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Lieferantin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Lieferantin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

7.6. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Lieferantin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Lieferantin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Lieferantin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Lieferantin.

7.7. Der Kunde tritt der Lieferantin auch die Forderungen zur Sicherung der der Lieferantin gegen den Kunden zustehenden Forderungen ab, die dem Kunden durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.8. Die Lieferantin verpflichtet sich, die der Lieferantin zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten.

Lieferantin die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Lieferantin.

8. Gewährleistung, Sachmängel

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus Produkthaftung, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die Lieferantin oder deren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8.2. Die gelieferten Vertragsgegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Lieferantin nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Vertragsgegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der Lieferantin nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Lieferantin ist ein beanstandeter Vertragsgegenstand frachtfrei an die Lieferantin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Lieferantin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.3. Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, kann die Lieferantin zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der Lieferantin, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Nacherfüllungsort ist der Erfüllungsort; der Lieferantin steht es frei, Nacherfüllung auch am aktuellen Belegenheitsort zu leisten, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden dagegenstehen. Der Kunde hat der Lieferantin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandete Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache an die Lieferantin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die Lieferantin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die Lieferantin die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.4. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden der Lieferantin, kann der Kunde unter den in Ziffer 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.5. Bei Mängeln von Leistungen anderer Hersteller, welche die Lieferantin aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Lieferantin nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferantinnen für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferantin bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferantinnen erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Lieferantin gehemmt.

8.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Lieferantin den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.7. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9. Schutzrechte

9.1. Die Lieferantin steht nach Maßgabe dieser Ziffer 9 dafür ein, dass der Vertragsgegenstand im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Schutzrechte in diesem Sinn sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Designs, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

9.2. In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, wird die Lieferantin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Vertragsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Lieferantin dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

9.3. Bei Rechtsverletzungen durch seitens der Lieferantin (mit-)gelieferte Produkte anderer Hersteller, wird die Lieferantin nach eigener Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferantinnen für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Lieferantin bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferantinnen erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

10. Haftung

10.1. Die Haftung der Lieferantin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

10.2. Soweit die Lieferantin dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, welche die Lieferantin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die die Lieferantin bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Lieferantin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5,0 Mio. Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten handelt. Eine hierüber hinausgehende Haftung besteht in den Fällen, in denen die Parteien einen Verwendungszweck nach Ziffer 2.9 vereinbart haben und der Kunde das sich hieraus ergebende Schadensrisiko -zumindest in einer circa-Angabe und ggf. der dieser zugrundeliegenden Mengeneinheit (z.B. pro Stück) – betragsmäßig beziffert hat. Bei Plausibilität dieser Angabe(n) erhöht sich die Haftung seitens der Lieferantin um den so übermittelten und bestätigten Betrag.

10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lieferantin.

10.5. Soweit die Lieferantin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von der Lieferantin geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.7 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Lieferantin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB sind ausgeschlossen.

12. Geistiges Eigentum

Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden von der Lieferantin Erfindungen gemacht, so steht der Lieferantin die alleinige Verwertung der hieraus ableitbaren Rechte, insbesondere von Patenten, zu.

13. Haftung für Konflikt- und Gefahrenstoffe

Die Lieferantin ist bestrebt, sämtliche von der Lieferantin hergestellten Vertragsgegenstände, frei von Konfliktmineralien im Sinne der geltenden Fassung des Dodd-Frank-Acts (Tantal, Zinn, Gold und Wolfram aus der DR Kongo oder ihren Nachbarländern) sowie von Gefahrenstoffen in unzulässiger Konzentration (z.B. gemäß Elektrostoffverordnung) zu halten. Daher ist es Ziel der Lieferantin, auch die Lieferantinnen der Lieferantin dahingehend zu verpflichten, dass die von den Lieferantinnen der Lieferantin bezogene Ware keine der vorbezeichneten Konfliktmaterialien bzw. Gefahrenstoffe in unzulässiger Konzentration enthält. Die Übernahme einer Einstandspflicht sowie jedweder Haftung der Lieferantin, für die von Lieferantinnen der Lieferantin oder deren Zulieferern verwendeten Materialien wird hiermit jedoch soweit zulässig ausgeschlossen.

14. Spezielle Hinweise für: Lagerung, Kontakt mit Lebensmitteln, Recyclingstoffen

14.1. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vertragsgegenstand fachgerecht in geschützten Lagerhäusern unter trockenen und hygienischen Bedingungen vor Sonneneinstrahlung geschützt zu lagern ist und die Haltbarkeitsfristen zu beachten sind. Es gelten die Ausführungen in den technischen Merkblättern, auf welche der Kunde seitens der Lieferantin bei Vertragsschluss hingewiesen wird und die unter www.nittel.eu, www.rhein-plast.de, www.tesseract.de abrufbar sind. Die Nichteinhaltung der dortigen Vorgaben kann zu Schäden an den Vertragsgegenständen führen, für die die Lieferantin nicht verantwortlich ist.

14.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er, sofern der Vertragsgegenstand für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen hat.

14.3. Obwohl Recyclingstoffe seitens der Lieferantin sorgfältig ausgewählt werden, sind sich der Kunde und die Lieferantin bewusst, dass Regenerat-Kunststoffe Schwankungen hinsichtlich Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch sowie der physikalischen und/oder chemischen Eigenschaften unterliegen, für die die Lieferantin nicht verantwortlich ist. Soweit der Kunde wegen des konkreten Einsatzzwecks des Vertragsgegenstandes, entsprechende Schwankungen eingrenzen möchte, ist er verpflichtet, gemeinsam mit der Lieferantin schriftlich - unter Ausschluss der Textform – eine Vereinbarung über die Materialbeschaffung zu treffen, um den vorgenannten Gefahren zu begegnen.

15. Sonstiges

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke innerhalb dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

15.2. Für diese Geschäftsbeziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferantin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort des

Vertragsgegenstandes, soweit danach die getroffene Rechts-wahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

15.3. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Lieferantin in Bad Dürkheim. Lieferantin ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand 04/2022